

Schwab, Sandra (IM)

Von: Kühm, Rosemarie (IM)
Gesendet: Freitag, 15. Mai 2020 21:04
An: 01,02,03,04 Stuttgart; 01,02,03,04 Stuttgart; 01,02,03,04 Stuttgart; 01,02,03,04 Stuttgart; 05,06 Böblingen, Leonberg; 07,08,09 Esslingen, Kirchheim, Nürtingen; 10,11 Göppingen, Geislingen; 10,11 Göppingen, Geislingen; 12,13,14 Ludwigsburg, Vaihingen, Bietigheim-Bissingen; 15,16,17 Waiblingen, Schorndorf, Backnang; 15,16,17 Waiblingen, Schorndorf, Backnang; 18 BMA Heilbronn; 19,20 Eppingen, Neckarsulm; 19,20 Eppingen, Neckarsulm; 21 Hohenlohe; 21 Hohenlohe; 22 Schwäbisch Hall; 22 Schwäbisch Hall; 22 Schwäbisch Hall; 23 Main-Tauber; 23 Main-Tauber; 24 Heidenheim; 24 Heidenheim; 25,26 Schw. Gmünd, Aalen; 27,28 BMA Karlsruhe; 29,30,31 Bruchsal, Bretten, Ettlingen; 32 Rastatt; 33 Baden-Baden; 33 Baden-Baden; 34 Heidelberg; 35,36 BMA Mannheim; 37,39,40,41 Wiesloch, Weinheim, Schwetzingen, Sinsheim; 37,39,40,41 Wiesloch, Weinheim, Schwetzingen, Sinsheim; 38 Neckar-Odenwald; 38 Neckar-Odenwald; 42 BMA Pforzheim; 42 BMA Pforzheim; 42 BMA Pforzheim; 43 Calw; 44 Enz; 44 Enz; 44 Enz; 45 Freudenstadt; 45 Freudenstadt; 45 Freudenstadt; 46,48 LRA Freiburg I, Breisgau; 46,48 LRA Freiburg I, Breisgau; 47 BMA Freiburg II; 49 Emmendingen; 50, 51, 52 Lahr, Offenburg, Kehl; 50,51,52 Lahr, Offenburg, Kehl; 50,51,52 Lahr, Offenburg, Kehl; 53 Rottweil; 54 Villingen-Schwenningen; 55 Tuttlingen-Donaueschingen; 55 Tuttlingen-Donaueschingen; 56,57 Konstanz, Singen; 56,57 Konstanz, Singen; 58 Lörrach; 60,61 Reutlingen, Hechingen-Münsingen; 60,61 Reutlingen, Hechingen-Münsingen; 60,61 Reutlingen, Hechingen-Münsingen; 62 LRA Tübingen; 62 LRA Tübingen; 62 LRA Tübingen; 63 Balingen; 63 Balingen; 63 Balingen; 64 BMA Ulm; 64 BMA Ulm; 64 BMA Ulm; 65 Ehingen; 66 Biberach; 66 Biberach; 66 Biberach; 66 Biberach; 67 Bodensee; 67 Bodensee; 67 Bodensee; 68,69 Wangen Ravensburg; 68,69 Wangen, Ravensburg; 68,69 Wangen, Ravensburg; 68,69 Wangen, Ravensburg; 70 Sigmaringen; 70 Sigmaringen; BMA Heilbronn (Poststelle); Dr. Kleih, Björn-Christian (LGL-Pool); ELAB LK KN (K-RPF); ELAB LK TUT (K-RPF); Heinz, Jochen (LGL-Pool); LRA Alb-Donau-Kreis (Poststelle); LRA Biberach (Poststelle); LRA Esslingen (Poststelle); LRA Konstanz (Poststelle); LRA Ostalbkreis (Poststelle); LRA Tuttlingen (Poststelle); LRA Waldshut (Poststelle); Schauder, Christoph (LGL-Pool); Wirth, Gotthard (LGL-Pool)

Betreff: Aufstellungsversammlungen der Parteien für die Landtagswahl 2021 in Baden-Württemberg und Corona-Verordnung

Anlagen: Aufstellungsversammlungen, Schr. an Parteien.pdf; Empfehlung Parteien zu Infektionsschutzmaßnahmen bei Aufstellungsversammlungen.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den jüngsten Änderungen der Corona-Verordnung sind Aufstellungsversammlungen der Parteien für die Landtagswahl 2021 erlaubt: sie unterfallen dem Ausnahmetatbestand des § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 CoronaVO, weil auch (nichtöffentliche) Aufstellungsversammlungen vom Schutzbereich des Art. 8 GG umfasst sind. Die Parteien wurden von mir heute informiert.

Beigefügt übersende ich Ihnen dieses Musterschreiben an die Landesverbände der Parteien und Empfehlungen des Ministeriums für Soziales und Integration, des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration und der

Landeswahlleiterin zu Infektionsschutzmaßnahmen bei der Durchführung von Aufstellungsversammlungen für die Landtagswahl mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. weitere Veranlassung.

Ich darf Sie darauf hinweisen, dass wir diese Informationen mit Schreiben an die Parteien und Empfehlungsblatt auch an die Regierungspräsidien mit der Bitte, die Landratsämter, Städte und Gemeinden ihres Regierungsbezirks zu informieren, übermittelt haben.

Freundliche Grüße
Cornelia Nesch

Landeswahlleiterin
Leiterin Referat 21 – Verfassung, Parlamentswahlen, Recht

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg
Willy-Brandt-Straße 41
70173 Stuttgart
0711/231-3210
landeswahlleiter@im.bwl.de

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie im Internet unter <https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

**Einzelschreiben
an Parteien**

Datum 15. Mai 2020

Name Frau Nesch

Durchwahl 0711- 231 3210

Aktenzeichen 2-1055.21/20

(Bitte bei Antwort angeben)

 **Aufstellungsversammlungen der Parteien für die Landtagswahl 2021
in Baden-Württemberg**

Anlage
Empfehlungen zu Infektionsschutzmaßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ausbruch der Corona-Pandemie hat in den vergangenen Wochen das öffentliche und private Leben drastisch verändert und nahezu zum Stillstand gebracht. Nur schrittweise und mit Vorsicht und Bedacht sind Lockerungen der vielen bisherigen Verbote möglich. Davon waren und sind auch die Parteien betroffen.

Als Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot von Ansammlungen sind nach den jüngsten Änderungen der Corona-Verordnung der Landesregierung nun Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte erlaubt, wenn sie der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind. Von dieser Versammlungsfreiheit sind auch die Mitglieder- oder Vertreterversammlungen der Parteien umfasst, in denen sie ihre Bewerber und ggf. Ersatzbewerber für die Landtagswahl 2021 wählen. Damit ist den Parteien einer der wichtigsten Schritte für die Wahlvorbereitung wieder ermöglicht. Ich rege an, die für die Aufstellungsversammlungen zuständigen Gliederungen Ihrer Partei in Baden-Württemberg zu unterrichten.

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>

Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Dienstgebäude Willy-Brandt-Str. 41 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 231-4 • Telefax 0711 231-5000

E-Mail: poststelle@im.bwl.de • Internet: www.im.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

Gleichwohl möchte ich an dieser Stelle dringend an Ihr Verantwortungsbewusstsein appellieren: Die Aufstellungsversammlungen führen die Parteien in eigener Verantwortung durch, weshalb nicht nur die wahl- und satzungsrechtlichen Vorgaben, sondern auch Maßnahmen zum Infektionsschutz zu beachten sind. Zu diesem Zweck haben wir in Zusammenarbeit mit dem Sozialministerium und der Landeswahlleiterin die beigefügten Empfehlungen zu Infektionsschutzmaßnahmen bei der Durchführung von Aufstellungsversammlungen für die Landtagswahl erstellt. Bitte halten Sie sich daran! In diesem Zusammenhang empfehle ich, rechtzeitig vor der jeweiligen Versammlung Kontakt mit der für den Versammlungsort zuständigen Gemeinde und dem Gesundheitsamt aufzunehmen.

Einreichungsschluss für die Wahlvorschläge ist der 14. Januar 2021, 18:00 Uhr, beim zuständigen Kreiswahlleiter.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Cornelia Nesch

Empfehlungen des Ministeriums für Soziales und Integration, des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration und der Landeswahlleiterin zu Infektionsschutzmaßnahmen bei der Durchführung von Aufstellungsversammlungen für die Landtagswahl

Für die Organisation und Durchführung ihrer Mitglieder- oder Vertreterversammlungen zur Aufstellung von Bewerbern bzw. Ersatzbewerbern für die Landtagswahl 2021 sind die Parteien verantwortlich. Dazu zählt auch die Einhaltung von Infektionsschutzmaßnahmen gegen das Coronavirus. Aufgrund der COVID-19-Pandemie sollten deshalb folgende Hinweise und Empfehlungen zu Infektionsschutzmaßnahmen bei der Durchführung von Aufstellungsversammlungen berücksichtigt werden. Die ordnungsgemäße und rechtssichere Durchführung der Aufstellungsversammlungen und der Bewerberwahlen ist auch bei Einhaltung von Infektionsschutzmaßnahmen zu gewährleisten.

Allgemeine Hygienemaßnahmen

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen sind von allen Anwesenden, folglich sowohl von den stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Aufstellungsversammlung und der Versammlungsleitung als auch von mit der Organisation beauftragten und ggf. sonstigen an der Aufstellungsversammlung beteiligten Personen (z. B. Gäste, Hilfskräfte, Ordner) einzuhalten:

-
- Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen,
 - nach Möglichkeit Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung,
 - Beachtung der Husten- und Nies-Etikette: Benutzung von Einmal-Taschentüchern auch zum Husten und Niesen; alternativ: Niesen oder Husten in die Ellenbeuge,
 - Händehygiene einhalten (gründliches Waschen der Hände mit Wasser und Seife, Desinfektionsmittel)

Weitere Verhaltensregeln und -empfehlungen zum Schutz vor dem Coronavirus finden sich z. B. unter <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/verhaltensregeln.html>.

Vorbereitung der Aufstellungsversammlung

Bei der Vorbereitung der Aufstellungsversammlung für die Landtagswahl sollten auch Hygienemaßnahmen überlegt, kommuniziert und umgesetzt werden. Hierbei sollten Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Vorhinein klar zugeordnet werden (z.B. wer übernimmt die Organisation von Desinfektionsmitteln, wer übernimmt Desinfektionsmaßnahmen bei der Aufstellungsversammlung, wer achtet auf Mindestabstand im Falle einer Warteschlange vor dem Versammlungsgebäude oder im Eingangsbereich?). Bei Fragen zur Umsetzung von Hygienemaßnahmen empfiehlt es sich, das für den Versammlungsort zuständige Gesundheitsamt um Auskunft zu bitten.

Schutzmaßnahmen am Ort der Aufstellungsversammlung

- Für die Aufstellungsversammlung sollte ein ausreichend großer Raum gewählt werden, sodass die Mindestabstände ($> 1,5$ m) zu anderen Personen eingehalten werden können.
- Je nach Örtlichkeit, Witterungsbedingungen und Dauer der Aufstellungsversammlung ist ein (ggf. häufigeres) Lüften des Raums empfehlenswert.
- Bei der Aufstellungsversammlung sollten Mittel zur Händedesinfektion und für die Flächendesinfektion bereitgestellt werden. Zur Händedesinfektion sollen Desinfektionsmittel mit nachgewiesener begrenzt viruzider Wirksamkeit eingesetzt werden.
- Häufige Kontaktflächen (z.B. Türklinken, Handläufe an Treppen) sollten mittels Wischdesinfektion mit einem Flächendesinfektionsmittel desinfiziert werden, Rednerpult und (transportable) Mikrofone etc. am besten nach jedem Einsatz.

Hinweise im Vorfeld für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer und sonst Anwesenden bei der Aufstellungsversammlung

- Im Vorfeld sollten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Möglichkeit gebeten werden, einen eigenen Stift zum Wählen mitzubringen.
- Im Vorfeld sollten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die Beachtung der Hygienevorschriften informiert werden und darum gebeten werden, nach Möglichkeit eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Es wird empfohlen, an das Verantwortungsbewusstsein jeder und jedes Einzelnen zu appellieren.

Hinweise für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer und sonst Anwesenden bei der Aufstellungsversammlung

- Nach Möglichkeit sollten sich die Beteiligten bei Betreten des Versammlungslokals und nach Durchführung der Wahl die Hände desinfizieren bzw. mit Seife waschen.
- Die anwesenden Personen sollten nach Möglichkeit eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- Die anwesenden Personen sollten auf einen ausreichenden Sicherheitsabstand ($> 1,5$ m) untereinander achten.
- Die anwesenden Personen sollten über die allgemeinen Hygienemaßnahmen informiert werden. Ggf. sollte dies je nach Anzahl der Personen auch schon am Eingang des Versammlungslokals (z. B. durch Aushang) erfolgen.
- Bei der Stimmenauszählung sollte auf Mindestabstand zu den anderen Auszählenden ($> 1,5$ m), auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie auf eine regelmäßige Händedesinfektion geachtet werden. Die ordnungsgemäße Stimmenauszählung muss gewährleistet sein.